

Pilotversuch zur Ausdehnung der Zuständigkeiten der Gemeinden bei der kommunalen Verkehrsüberwachung

Anlage zur Beschlussvorlage vom 11.09.2002

I. 1. Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum OWiG:

Zum 01.08.2002 trat die VO zur Änderung der VO über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 25.07.2002 in Kraft. Die VO ermächtigt die Stadt Fürth zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der StVO

- 240 (gemeinsamer Rad- und Fußweg),
- 242/243 (Fußgängerbereiche) und
- 325/326 (verkehrsberuhigte Bereiche)

stehen. Die Ermächtigung erfolgte im Rahmen eines Pilotversuches bis zum 31.07.2004. Neben der Stadt Fürth sind die Städte Amberg, Augsburg, Ingolstadt, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rothenburg o.d.T. und Sonthofen ermächtigt. Eine Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung besteht für die genannten Kommunen jedoch nicht.

Grundsätzlich sollte die Stadt Fürth von der Ermächtigung Gebrauch machen. Gerade das widerrechtliche Befahren von Fußgängerzonen durch motorisierte Verkehrsteilnehmer und Radfahrer ist ständig Gegenstand öffentlicher Kritik. Die Verfolgung und Ahndung des widerrechtlichen Befahrens der Fußgängerzonen durch die Stadt Fürth würde eine sinnvolle Ergänzung der polizeilichen Verkehrsüberwachung darstellen, diese aber nicht ersetzen.

Zwischen der PD Fürth und dem SVA besteht hierzu Konsens, wie ein Gespräch zwischen Vertretern beider Dienststellen am 20.08.2002 ergab. Das Gespräch machte zudem deutlich, dass für die Stadt Fürth überwiegend nur die Überwachung der Fußgängerzonen von Interesse sein dürfte. Das Befahren gemeinsamer Rad- und Fußwege stellt im Stadtgebiet kein Problem dar. Die Überwachung der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen kann bei Bedarf mit übernommen werden.

2. Personal, Befugnisse:

Die Überwachung soll durch das Aussendienstpersonal des städtischen Vollzugsdienstes übernommen werden.

Bei den städtischen Aussendienstmitarbeitern des städtischen Vollzugsdienstes handelt es sich um Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 2 c StGB. Sie sind zur Personalienfeststellung gemäß § 111 OWiG befugt und zur Identitätsfeststellung gemäß § 163 b StPO i. V. m. § 46 Abs. 2 OWiG grundsätzlich berechtigt. In diesem Zusammenhang können Verkehrsteilnehmer, die einer

Verkehrsordnungswidrigkeit verdächtig sind, angehalten und deren Identität festgestellt werden. Der Umstand, dass es sich bei den städtischen Mitarbeitern nicht um Beamte sondern Angestellte handelt, ist unbeachtlich, da für die städtischen Verkehrsdienstangestellten kein spezieller Funktionsvorbehalt wie bei der Polizei besteht.

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs und der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt steht den Aussendienstkräften des Vollzugsdienstes nicht zu, außer im Rahmen der Notwehr.

3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:

Es ist beabsichtigt, Verkehrsverstöße im Rahmen der neuen Ermächtigung zu ahnden, Bußgeldbescheide zu erlassen und ggf. das Zwischenverfahren nach § 69 OWiG durchzuführen. Die EDV-technischen Grundlagen sind bereits vorhanden. Im Rahmen des Pilotprojektes wäre zu prüfen, ob die Aufgaben der Bußgeldstelle mit dem vorhandenen Innendienstpersonal zu bewältigen sind.

4. Schulung, Aufnahme der Tätigkeit:

In Abstimmung mit der Polizeidirektion Fürth erfolgt die rechtliche Einweisung der Aussendienstmitarbeiter durch die Stadt Fürth selbst.

Das Verhalten im Einsatz, insbes. beim Anhalten von Verkehrsteilnehmern, wird durch die Polizei vermittelt.

Vorausgesetzt, der Stadtrat stimmt der Inanspruchnahme der Ermächtigung zu, ist mit einer Aufnahme der Tätigkeit zum 01.10.2002 zu rechnen.

II. Anlage zur Beschlussvorlage

Fürth, 11. September 2002
R e f e r a t III

M a i e r
Berufsm.Stadtrat